

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Bürgerschaftliches Ersuchen vom 29. September 2015:
„Gesetz zur Sicherung der Flüchtlingsunterbringung in Einrichtungen“
– Drs. 21/1753**

Die Bürgerschaft hat das mit der Drs. 21/1753 eingebrachte Gesetz in ihrer Sitzung vom 1. Oktober 2015 und damit folgendes Ersuchen an den Senat beschlossen:

„Die Bürgerschaft möge beschließen, den Senat zu ersuchen,

den zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft über die Anwendungspraxis des § 14a SOG zu unterrichten, um eine parlamentarische Begleitung und Evaluation in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen, inwieweit dieses Gesetz weiterhin erforderlich und verhältnismäßig ist.“

Der Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport, Herr Bernd Krösser, hat mir dazu das in der Anlage abgedruckte Schreiben vom 26. April 2017 übermittelt.

Carola Veit
Präsidentin

Anlage



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

An die
Präsidentin der
Hamburgischen Bürgerschaft
Frau Carola Veit

**Staatsrat
Bernd Krösser**

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon (040) - 4 28 39 - 48 06
Telefax (040) - 4 27 3 - 13388
bernd.kroesser@bis.hamburg.de

Hamburg, 26. April 2017

Bürgerschaftliches Ersuchen vom 1. Oktober 2015 „Unterrichtung über die Anwendungspraxis des § 14a SOG“ – Drucksache 21/1753

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bürgerschaft hat am 1. Oktober 2015 das Gesetz zur Sicherung der Flüchtlingsunterbringung in Einrichtungen beschlossen (HmbGVBl. S. 245). Gleichzeitig hat die Bürgerschaft den Senat aufgefordert, den zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft über die Anwendungspraxis des § 14a Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) zu unterrichten, um eine parlamentarische Begleitung und Evaluation in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen, inwieweit dieses Gesetz weiterhin erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die Behörde für Inneres und Sport nimmt zur Beantwortung dieses Bürgerschaftlichen Ersuchens wie folgt Stellung:

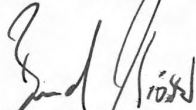
Mit dem Gesetz zur Sicherung der Flüchtlingsunterbringung in Einrichtungen wurde § 14a SOG eingefügt, um zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben private Grundstücke und Gebäude zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung sicherstellen zu können.

§ 3 des Gesetzes zur Sicherung der Flüchtlingsunterbringung in Einrichtungen begrenzte die Geltungsdauer des § 14a SOG auf Ende März 2017. Dadurch sollte klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme nach § 14a SOG keine dauerhafte polizeirechtliche Eingriffsmöglichkeit

- 2 -

sein soll. § 14a SOG musste seit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 2015 nicht tatsächlich angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Krösser